



Anfrage Bucher Hanspeter über die Immatrikulation von Fahrzeugen von hier wohnenden und arbeitenden EU-Bürgern (A 119)

Eröffnet: 21. Januar 2008 Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antwort Regierungsrat:

Zu Frage 1: Wie ist die Situation in den bilateralen Verträgen geregelt?

Ob in der Schweiz arbeitende EU Bürger berechtigt sind, mit dem Nummernschild ihres Herkunftslandes herumzufahren, ergibt sich aus dem Bundesrecht und bildet nicht Gegenstand der bilateralen Verträge.

Ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger dürfen in der Schweiz verkehren, wenn sie im Zulassungsstaat verkehrsberechtigt sind und mit einem gültigen nationalen Fahrzeugausweis oder internationalen Zulassungsschein mit gültigen Kontrollschildern versehen sind.

Gemäss Art. 115 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) müssen ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, wenn

- a. ihr Standort sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet;
- b. der Halter sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet;
- c. der Halter mit rechtlichem Wohnsitz in der Schweiz sich für weniger als zwölf zusammenhängende Monate in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet;
- d. sie zur entgeltlichen Beförderung von in der Schweiz aufgenommenen und hier wieder abzusetzenden Gütern (Binnentransporte) verwendet werden. Als Binnentransporte (Kabotage) gilt die entgeltliche Beförderung von Personen oder Sachen, die an einem anderen schweizerischen Ort abgesetzt werden

Ein EU-Bürger, welcher während der Woche in der Schweiz arbeitet und am Wochenende ins Ausland fährt, kann mit seinem Personenwagen und den dazu gehörenden ausländischen Kontrollschildern in die Schweiz einreisen, ohne dass eine Immatrikulation erforderlich wäre. Es ist deshalb durchaus denkbar, dass hier arbeitende EU Bürger je nach Aufenthaltsbewilligung und Anstellungsverhältnis über Monate mit dem Nummernschild ihrer Herkunftslandes herumfahren.

Zu Frage 2: Wer kontrolliert diese Fahrzeuge?

Sofern der Lenker zu keinen Klagen Anlass gibt, werden im Rahmen von polizeilichen Verkehrskontrollen Fahrzeuge lediglich im Stichprobensystem sporadisch überprüft. Denkbar ist eine Überprüfung ausländischer Fahrzeuge bei besonderen Auffälligkeiten auch aufgrund von Hinweisen aus der Bevölkerung. Der Inhaber von Ausweisen und Bewilligungen selber ist aber verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen jede Tatsache der Zulassungsbehörde melden, die den Ersatz des Ausweises oder der Bewilligung erfordert.

Zu Frage 3: Da in vielen Ländern das Nummernschild im Gegensatz zu uns mit dem Fahrzeug mitgeht, könnte hier eine Systemlücke entstanden sein. Wer kontrolliert diese Fahrzeuge?

Massgebend ist für die Schweiz allein das eidgenössische Recht, wonach das Kontrollschild nicht automatisch "mit dem Fahrzeug mitgeht". Eine Systemlücke entsteht demnach nicht.

Zu Frage 4: Wie verhält es sich mit LKW, im Speziellen mit Anhängern bzw. Aufliegern von Firmen mit Niederlassungen im Ausland? Nach welcher Zeit müssen diese unser Land wieder verlassen?

Wie oben erwähnt (Art. 115 VZV) ist das Fahrzeug in der Schweiz zu immatrikulieren, wenn der Halter seit mehr als einem Jahr hier wohnt oder sich hier tatsächlich aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat hier verwendet. Wird die Aufenthaltsdauer nachgewiesenermassen durch einen Auslandsaufenthalt von mehr als drei zusammenhängenden Monaten unterbrochen, beginnt die Berechnung der einjährigen Aufenthaltsdauer mit dem Tag der Wiedereinreise von neuem. Eine schweizerische Immatrikulation von Motorfahrzeugen aus dem Ausland ist erforderlich, wenn der Standort des Fahrzeugs sich seit mehr als einem Jahr in der Schweiz befindet. Als Standort gilt der Ort, wo das Fahrzeug nach Gebrauch in der Regel für die Nacht abgestellt wird.

Wer berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Führerausweiskategorie C (Lastwagen), D (Gesellschaftswagen) oder C1 oder D1 führen will, hat den schweizerischen Führerausweis sofort nach der Einreise zu erwerben, also noch vor der ersten berufsmässigen Fahrt. Jahresaufenthalter oder Ausländer mit einer gültigen Niederlassungsbewilligung, welche in der Schweiz wohnen und arbeiten, müssen nach einem Jahr ununterbrochenen Aufenthalts ihren ausländischen Führerausweis in einen schweizerischen Führerausweis umschreiben und ihr Motorfahrzeug muss mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden.

Zu Frage 5: Kann eine Schweizer Versicherung ein Fahrzeug mit ausländischer Zulassung versichern? Wenn ja, wird dies auch gemacht?

Ausländische Motorfahrzeuge unterliegen der Versicherungspflicht, wenn sie auf schweizerischen Strassen verkehren. Die Führer ausländischer Motorfahrzeuge - das sind solche mit ausländischem Fahrzeugausweis und mit ausländischen Kontrollschildern - müssen gemäss Art. 44 Abs.1 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) bei der Einfahrt in die Schweiz entweder eine genügende Versicherung nachweisen oder eine Grenzversicherung abschliessen. Wir haben keine Kenntnis davon, dass eine Schweizer Versicherung ein Fahrzeug mit ausländischer Zulassung versichert hat. Die Versicherung von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen richtet sich nach dem einschlägigen ausländischen Versicherungsrecht.

Luzern, 15. April 2008 / RRB-Nr. 428

Geschäfts-Nr. 1569 – Antwort RR A 119 / 29768